



4113-05020-124

Bekanntgabe der Feststellung nach § 5 Abs. 2 UVPG zum Nichtbestehen der UVP-Pflicht

im Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau von Mast 10N der 220-kV-Leitung Stade – Kummerfeld (LH-14-2141)

I. Sachverhalt

Die Tennet TSO GmbH (im Folgenden: Vorhabensträgerin) hat für das o. g. Vorhaben bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 – Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, ein Planfeststellungsverfahren nach § 43 EnWG i.V.m. § 73 VwVfG beantragt.

Die Vorhabensträgerin hat auf Grundlage des Rückbaus der Masten 1 bis 9 der 220-kV-Leitung Stade – Kummerfeld bezogen auf den Planfeststellungsbeschluss vom 27.04.2018 im Verfahren „380-kV-Leitung Stade-Landesbergen, Abschnitt Stade-Sottrum, Teilabschnitt Raum Stade“ die Planung unter der Maßgabe beantragt, dass der Mast 10 der 220-kV-Leitung Stade – Kummerfeld durch die veränderte Lastsituation ertüchtigt werden muss. Die Vorhabensträgerin hat diese Ertüchtigung in Form eines Ersatzneubaus von Mast 10N beantragt.

Die vorliegende Planung umfasst im Wesentlichen die in der Gemeinde Hollern-Twielenfleth nahezu standortgleiche Neuerrichtung des Mastes 10N der 220-kV-Leitung Stade – Kummerfeld (LH-14-2141). Aus statischen Gründen ist der Neubau von Mast 10N geboten und soll vor dem alten Mast 10 (LH-14-2141) in Richtung Elbe errichtet werden. Die 110-kV-Leitung Sw Nenndorf – Neumünster (BL577 DB) wird derzeit über Mast 10 geführt und künftig über Mast 10N angebunden. Mit dem Neubau von Mast 10N, wird der Mast 10 der 220-kV-Leitung Stade – Kummerfeld sowie der Mast 6132 der 110-kV-Leitung Sw Nenndorf – Neumünster (BL577 DB) einschließlich Fundament bis zu einer Tiefe von 1,4 m unter Erdoberkante zurück gebaut. Durch den Neubau sowie Rückbau bedingt, kommt es zu einer damit verbundenen Leitungsänderung des Abspannfeldes von Mast 6131 (BL577 DB) nach Mast 10N (LH-14-2141) und von Mast 10N nach Mast 11 (LH-14-2141), das sich jeweils verkürzt. Während der Baumaßnahme ist zur Sicherstellung des Betriebes der 110-kV-Leitung Sw Nenndorf – Neumünster (BL577) die temporäre Verlegung eines Baueinsatzkabels von ca. 400 m Länge zwischen Mast 6131 und Mast 10 vorgesehen.

Die beantragte Planung lässt sich in zwei Arten von Betroffenheiten kategorisieren:

- Planungen die Auswirkungen auf dauerhafte Flächeninanspruchnahmen haben.
- Planungen die Auswirkungen auf nur temporär, während der Bauausführung, beanspruchte Flächen haben.

a) Dauerhafte Flächeninanspruchnahmen

Ersatzneubau Mast 10N

Es wird ein Ersatzneubau an nahezu standortgleicher Stelle vorgenommen, der für die umweltfachliche Bewertung relevant ist. Das Fundament soll durch Pfahlgründungen erfolgen und es kommt zum Bodenverlust durch Versiegelung, die oberflächlich eine Fläche von 9 m² aufweist. Mit dem Rückbau von Mast 10 und Mast 6132 erfolgt jedoch eine Entsiegelung der Flächen von insgesamt 18,45 m² einschließlich Fundamentrückbau von 1,4 m unter der Erdoberkante, so dass eine positive Entsiegelungsbilanz von 9,45 m² verbleibt. Zusätzlich wird unterhalb von Mast 10N eine Fläche von ca. 225 m² überspannt, wodurch geringfügige Einschränkungen in der Nutzung

der Flächen verbunden sein können. Selbiger Flächenanteil wird jedoch durch den Rückbau von Mast 10 zur einschränkungslosen Bewirtschaftung wieder freigegeben.

Mit dem Ersatzneubau und der Erhöhung des Mastes 10N um 4,6 m verändert sich geringfügig die Lage der Trassenachse und die Ausdehnung des Schutzstreifens. Die Schutzstreifenbreite wird geringfügig größer von Mast 6131 nach 10N und von Mast 10N nach Mast 11 verkleinert sich die Schutzstreifenbreite. Neue Flächen werden dauerhaft nicht überspannt.

b) Temporäre Flächeninanspruchnahmen

Mit dem Ersatzneubau von Mast 10N sowie dem Rückbau der alten Masten 10 und 6132 kommt es zu vorübergehenden Flächeninanspruchnahmen durch Arbeitsflächen sowie Zuwegungen. Auch für die temporäre Verlegung des Baueinsatzkabels wird vorübergehend eine Fläche in Anspruch genommen, die sich innerhalb der vorgesehenen Arbeitsfläche befindet.

Im Rahmen des beantragten Verfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Planfeststellungsbehörde hat eine UVP-Vorprüfung vorgenommen, weil der Auslösetatbestand des § 6 UVPG – allein Größen- und Leistungswerte der Planung – nicht erfüllt ist. In Anlage 1 Spalte 2 des UVPG ist das Vorhaben nach Ziffer 19.1.4 einzustufen und mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet.

Die Planfeststellungsbehörde hat nach § 9 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 2 S. 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die Planfeststellungsbehörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht und die Prüfung der zweiten Stufe entfällt. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde, wie § 7 Abs. 2 UVPG es bestimmt, anhand der standortbezogenen Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Kriterien in der Stufe 1 durchgeführt. Bezüglich der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Merkmale des Standortes sind dabei nur die Auswirkungen des Vorhabens relevant, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Die überschlägige Prüfung der Stufe 1 hat ergeben, dass eine Betroffenheit der örtlichen Gegebenheiten ausgeschlossen werden kann. Eine Prüfung der Stufe 2 ist daher nicht erforderlich, eine UVP-Pflicht besteht nicht. Mit dem Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Die dafür maßgeblichen wesentlichen Gründe, § 5 Abs. 2 S. 2 UVPG, werden nachstehend unter II. dargelegt.

II. Vorprüfung der Planung im Hinblick auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) unter Berücksichtigung von Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG

2. Standort des Vorhabens und ökologische Empfindlichkeit des Gebiets

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung geschützter Gebiete

2.3.1 Natura 2000 - Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG

Das nächste FFH-Gebiet DE2018-331 „Untere Elbe“ ist ca. 350 m von Mast 10N entfernt. Die den Antragsunterlagen beiliegende FFH-Vorprüfung schließt mögliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes durch das Vorhaben aus. Das Baugeschehen findet ausschließlich außerhalb des FFH-Gebietes statt und liegt über 200 m von den Außengrenzen entfernt. Die Masthöhe bei Mast 10N wirkt sich auf die Lage der Leiterseile geringfügig aus, verringert sich jedoch in Richtung des FFH-Gebietes zu Mast 11 so, dass gegenüber der Bestandsleitung keine Auswirkungen auf die Arten nach Anhang II oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie zu erwarten sind. Eine besondere Empfindlichkeit als auch eine Betroffenheit der Schutzziele des FFH-Gebietes können sicher ausgeschlossen werden.

Das nächste Vogelschutzgebiet DE2121-401 „Untere Elbe“ ist mehr als 10 km vom Vorhaben entfernt. Eine Betroffenheit des FFH-Gebietes sowie des Vogelschutzgebietes durch die Planung sind somit sicher auszuschließen.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist außerhalb des Wirkungsbereiches der Baumaßnahme in einer Entfernung von ca. 340 m (NSG LÜ 00345 „Elbe und Inseln“). Eine Betroffenheit durch die Planung kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

2.3.3 Nationalparke und nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG

Nationalparke und nationale Naturmonumente werden durch die Planung nicht berührt.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, §§ 25, 26 BNatSchG

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete liegen nicht im Bereich der Planung.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Naturdenkmäler werden durch die Planung nicht berührt.

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG

Geschützte Landschaftsbestandteile werden durch die Planung nicht berührt.

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Nächstgelegene Biotope sind außerhalb des Wirkungsbereiches der Baumaßnahme in einer Entfernung von ca. 791 m auf der Insel Lühesand (Standort Mast 11). Von der Planung sind keine geschützten Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG betroffen.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 1 WHG

Es sind keine Wasserschutzgebiete oder sonstigen wasserrechtlichen Schutzgebiete im Wirkungsbereich der Maßnahme vorhanden.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens sind solche Gebiete nicht vorhanden.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG

In der Nachbarschaft des Vorhabens befinden sich lediglich kleinere Gebiete mit Ferien- bzw. Wohnhäusern.

2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind

Im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens sind solche Gebiete nicht vorhanden.

Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens

Durch die Planung werden die nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Merkmale des Standortes nicht berührt. Auswirkungen des Vorhabens, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Natura 2000 - Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG betreffen, liegen nicht vor.

Diese Feststellung kann abschließend bereits auf der Ebene der standortbezogenen Vorprüfung nach Stufe 1 mit den dort geltenden Maßstäben festgestellt werden. Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Kriterien kommt die Planfeststellungsbehörde insgesamt zu der Einschätzung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die ein relevantes Gewicht bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG entfalten würden und damit als „erheblich nachteilig“ im Sinne von § 7 Abs. 2 S. 5 UVPG einzuschätzen wären, durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Auch auf Grund der Merkmale des Vorhabens und der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen ergeben sich keine Hinweise auf mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen.

Aufgrund von Art und Umfang des Vorhabens sowie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind erhebliche negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt, Flora und Fauna, die menschliche Gesundheit und die übrigen Schutzgüter nicht zu erwarten.

Eine zusätzliche Oberflächenversiegelung erfolgt nicht. Durch Rückbau der zwei Masten erhöht sich die entsiegelnde Wirkung des Vorhabens entsprechend. Um Bodenverdichtungen zu vermeiden sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Darüber hinaus werden nach Beendigung der Baumaßnahme die Flächen wieder in ihren ursprünglichen Zustand hergestellt. Oberflächengewässer sind im Bereich des bestehenden Maststandortes nicht direkt vorhanden. Mit einer Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers ist nicht zu rechnen, da vorhabenbedingt keine stofflichen Einträge in den Grundwasserleiter zu befürchten sind. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft ist nicht zu befürchten. Die Landschaft ist durch die vorhandenen Freileitungen bereits vorbelastet. Der Erhöhung des Mastes um 4 m steht der Rückbau von zwei Masten gegenüber, sodass tendenziell eine Verbesserung des Landschaftsbildes eintritt.

Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist nicht zu befürchten. Mit einem Anstieg des Kollisionsrisikos für Vögel (Brutvögel, Gast-/Rastvögel in Freiräumen der Umgebung) ist nicht zu rechnen. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass überfliegende Vögel während der Bauausführung vor den geringfügigen und nur für einen begrenzten Zeitraum auftretenden Störungen erfolgreich kleinräumig ausweichen können.

Es entstehen keine nennenswerten Emissionen oder Auswirkungen auf das Lokalklima. Da die Stromleitungen im Zuge der Ertüchtigung nicht verändert werden, sind erhöhte elektromagnetische Einflüsse auf die von der Freileitungstrasse überspannte Fläche auszuschließen. Aufgrund der Erhöhung des Mastes und der einhergehenden weiteren Entfernung der Leiterseile zum Boden ist mit einer Verringerung des elektromagnetischen Einflusses zu rechnen.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 unter Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat die Prüfung in der ersten Stufe keine besonderen örtlichen Gegebenheiten ergeben, so dass eine Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 2 S. 4 UVPG nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hannover, 29.07.2021

Im Auftrage

Voß